



Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Herne

1. Änderung

Präambel

Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte und Planungen, die für die Qualität, Erhaltung und Gestaltung des Herner Stadtbildes prägend sind. Ziel der Arbeit des Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild zu verbessern und Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden. Er unterstützt in dieser Hinsicht als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen, die Fachverwaltung sowie, auf deren Anforderung, Bauherinnen und Bauherren sowie Architektinnen und Architekten kompetent und fachbezogen.

1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- 1.1. Der Gestaltungsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.2. Im Gestaltungsbeirat werden mit Einwilligung des Bauherrn/der Bauherrin in einem möglichst frühen Planungsstadium - soweit es sich um genehmigungspflichtige Vorhaben handelt, möglichst bevor der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird - behandelt:
 - a. Sowohl öffentliche als auch private Bauvorhaben, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild und für den Freiraum prägend sind sowie Veränderungsmaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles. Einbezogen sind auch bedeutsame Verkehrsbauten, wie z. B. Brücken und ÖPNV-Haltestellen.
 - b. Städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, sowie sonstige stadtbildrelevante Planungen, z. B. Beleuchtung, Stadtmöblierung, Leitsysteme, Werbeanlagen.
 - c. Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, die für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes prägend sind.
 - d. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Denkmalsbereichsatzungen.
 - e. Denkmalpflege- und Rahmenpläne und Grundsatzfragen der städtischen Planung.
 - f. Begleitung des Verkaufs städtischer Grundstücke.
- 1.3. Der Gestaltungsbeirat soll Projekte und Öffentlichkeitsarbeit zu baukulturellen Themen in der Stadt Herne unterstützen.
- 1.4. Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen bzw. Erarbeitung von Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten) bei städtebaulich relevanten Projekten der Stadt Herne frühzeitig beteiligt. Mindestens ein Fachmitglied wird in entsprechende Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen usw.) eingebunden. Die Auswahl dieses Mitglieds erfolgt durch den Gestaltungsbeirat selbst.
- 1.5. Projekte, die die Umsetzung von Wettbewerbsergebnissen darstellen, sollen im Beirat nur dann zur Beratung kommen, wenn sich gravierende Abweichungen gegenüber dem zur Realisierung vorgesehenen Entwurf abzeichnen.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- 2.1. Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Fachmitgliedern aus Architektur, Städtebau und Freiraumplanung zusammen, darunter mindestens zwei



- Frauen. Es sollen nur solche stimmberechtigten Mitglieder für den Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Geeignet ist insbesondere, wer Erfolg bei Wettbewerben nachweisen kann, Architekturpreise erhalten hat oder durch herausgehobene Bautätigkeit bekannt geworden ist, in einem Preisgericht tätig war oder an einer Hochschule in der Fachrichtung Architektur, Freiraumplanung oder Städtebau in Forschung und Lehre tätig ist oder war. Die Verwaltung schlägt die stimmberechtigten Mitglieder vor und prüft die Eignung. In einer eigenen Vorlage werden diese dann von der Verwaltung namentlich vorgestellt und vom Rat der Stadt durch Beschluss bestätigt.
- 2.2. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit dem Rat und der Verwaltung nicht angehören und ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in Herne haben.
 - 2.3. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Gestaltungsbeirat als ständige nicht-stimmberechtigte, beratende Mitglieder an: der/die Vorsitzende des Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (APS), je ein mit Planungsfragen vertrautes Ratsmitglied oder Mitglied des APS aus jeder der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertretung, der/die für die Planung und Bauordnung zuständige städtische Beigeordnete (Stadtrat/-rätin Dezernat V, Stellvertretung: Leitung Fachbereich Umwelt und Stadtplanung).
 - 2.4. Je nach Tagesordnung lädt die Verwaltung, in Absprache mit der/dem Vorsitzenden, als nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder jeweils die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister ein sowie nach Bedarf weitere externe Fachleute, Vertreter oder Vertreterinnen der Verwaltung, der Fachausschüsse, der Immobilien- und der Wohnungswirtschaft sowie nach Bedarf sachkundige Bürger oder Bürgerinnen etc.
 - 2.5. Die Dauer einer Beiratsperiode beträgt 5 Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss. Bei Mitgliedern der Ratsfraktionen ist die Mitwirkung überdies an die Wahlperiode gebunden.
 - 2.6. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Rat der Stadt erfolgen. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes, so ist für den Rest der Beiratsperiode durch den Rat der Stadt eine Berufung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

3. Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertretung.
- 3.2. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.
- 3.3. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat nur in begründeten Ausnahmefällen mit Planungen und mit der Durchführung von Bauvorhaben im Stadtgebiet Herne befasst sein. Sie sind in diesem Fall von der Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.
- 3.4. Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, dem Ehegatten/der Ehegattin, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher



Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für eine Person beschäftigt ist, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige(r) eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- 3.5. Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 oder 4 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- 3.6. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.
- 3.7. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

4. Geschäftsführung

- 4.1. Die Geschäftsführung obliegt dem/der zuständigen Beigeordneten für Stadtplanung (Stadtrat/-rätin Dezernat V). Die Geschäftsstelle ist dem Fachbereich Umwelt und Stadtplanung zugeordnet, dieses ist damit zuständig für die Aufstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung der Sitzungen sowie der Ortstermine und die Fertigung der Niederschriften.
- 4.2. Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel sechsmal jährlich, jedoch nicht in den Sitzungsferien. Bei dringendem Bedarf können außerplanmäßige Sitzungen durchgeführt werden.
- 4.3. Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, den Bezirksvertretungen, den Bauherren bzw. Bauherrinnen, der Wohnungswirtschaft, dem Gestaltungsbeirat und der Verwaltung eingereicht werden.
- 4.4. Die Vorschläge müssen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen. In allen Fällen unterrichtet die Geschäftsführung die Bauherrin oder den Bauherrn bzw. den Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin, wenn ihr Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandelt wird.
- 4.5. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- 4.6. Mindestens eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 4.7. Die Stadtverwaltung wird dem zuständigen Ausschuss für Planen und Bauen jeweils zu Anfang eines Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorstellen.

5. Konstituierende Sitzung, Vorsitz und Vertretung

- 5.1. Spätestens acht Wochen nach der Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates durch den Rat der Stadt findet die konstituierende Sitzung statt.
- 5.2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes die/den Vorsitzenden des Beirates sowie dessen Stellvertretung für die Dauer der Legislaturperiode.
- 5.3. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung vor Ablauf der Amtsdauer oder legt sie/er das Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.



6. Beschlussfähigkeit

- 6.1. Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 6.2. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 6.3. Ausdrückliche Mindermeinungen (votum separatum) können den Empfehlungen beigefügt werden.

7. Beratung

- 7.1. Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt in der Regel durch die Bauherrin bzw. den Bauherren und den Entwurfsverfasser bzw. die Entwurfsverfasserin, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- 7.2. Planungen sollen dem Beirat bereits in frühem Planungsstadium vorgestellt werden.
- 7.3. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.
- 7.4. Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Stimmberechtigte und nicht-stimmberechtigte Mitglieder erhalten eine Protokollabschrift.
- 7.5. Der Beirat formuliert Empfehlungen, gerichtet an alle Projektbeteiligten, die den eingangs formulierten städtebaulichen Zielen dienen und eine einvernehmliche und zügige Abwicklung von Projekten erleichtern sollen.
- 7.6. Die Geschäftsstelle teilt die Empfehlung den betroffenen politischen Gremien, der Verwaltung sowie den Bauherren bzw. Bauherrinnen und den Architekten bzw. den Architektinnen (in der sie betreffenden Angelegenheit) zu, so dass die Empfehlungen des Beirates in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden können.
- 7.7. Die Empfehlungen können der Presse in Abstimmung mit der Verwaltung durch die/den Vorsitzende/n mitgeteilt, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind, dies mit laufenden Verfahren vereinbar ist und die Zustimmung der Bauherrin bzw. des Bauherrn sowie der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers vorliegt.

8. Kosten

- 8.1. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat eine pauschale Aufwandsentschädigung je Sitzungstermin, die auch die anfallenden Reisekosten abdeckt.
- 8.2. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder aus der Politik sowie geladene Mitglieder des Rates, der Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Regelung in § 17 der Hauptsatzung der Stadt Herne.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Herne am 02.03.2021 in Kraft.

.....
Oberbürgermeister
Dr. Dudda